

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 B 10/20 VG 10 K 2310/18 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers und Berufungsbeklagten,

gegen

den Bürgermeister der Stadt Oranienburg

- Rechtsamt -,

Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg,

Beklagten und Berufungskläger,

bevollmächtigt:

hat der 6. Senat durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Buchheister und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schreier und Panzer am 13. Mai 2020 beschlossen:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. August 2019 geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten beider Rechtszüge.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v.H. des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um Elternbeiträge zu einer Kindertagesstätte.

Der Kläger schloss mit der Beklagten unter dem 7. Mai 2018 jeweils Verträge über die Betreuung seiner beiden Söhne in einer Kindertagesstätte bzw. einem Hort der Beklagten ab Mai 2018. Zur Festsetzung der Elternbeiträge reichte er als Einkommensnachweis eine Gehaltsbescheinigung für den Monat März 2018 über einen Bruttoverdienst in Höhe von 6.656,46 Euro und einen Nettobetrag in Höhe von 4.186,05 Euro ein. Der Beklagte zog den Kläger mit Bescheiden vom 7. Mai 2018 für den Zeitraum von Mai 2018 bis Juli 2018 zu Elternbeiträgen in Höhe von 184,95 Euro für die Kita-Betreuung und 175,48 Euro für die Hort-Betreuung heran. Dabei legte er das angegebene, auf den vollen Eurobetrag abgerundete Bruttoeinkommen (6.656,00 Euro) abzüglich eines pauschalen Abzugs von 35% zugrunde, mithin 4.326,40 Euro.

Dagegen erhob der Kläger jeweils Widerspruch mit der Begründung, sein Nettoeinkommen betrage nicht 4.326,40 Euro, sondern ausweislich der Gehaltsbescheinigung nur 4.186,05 Euro. Ihm würden somit 140,35 Euro Mehreinnahmen unterstellt, die er tatsächlich nicht erzielt habe. Der Beklagte wies die Widersprüche mit Widerspruchsbescheiden vom 18. Mai 2018, zugestellt am jeweils am 22. Juni 2018, zurück und verwies zur Begründung auf die maßgebliche Beitragssatzung, wonach bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften das anrechenbare Einkommen nach dem Bruttover-

dienst abzüglich eines Pauschalbetrags von 35% errechnet werde. Grundlage der Berechnung sei der eingereichte Gehaltsnachweis für März 2018. Der Bitte, eine Abrechnung des Jahresbruttoverdienstes vorzulegen, sei der Kläger nicht nachgekommen.

Mit seiner am 19. Juli 2018 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger sei Begehren weiterverfolgt und sieht in den Berechnungsvorgaben eine Bestrafung der leistungstragenden Schicht; durch die Erarbeitung der Beiträge für seine Söhne gehe ihm Lebenszeit verloren; die Kosten der Betreuung der Kinder deutscher Familien müssten offengelegt werden und eine Interessenfestlegung erfolgen.

Das Verwaltungsgericht hat die angegriffenen Bescheide mit Urteil vom 15. August 2019, abgesetzt am 13. Dezember 2019, aufgehoben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die von dem Beklagten erhobenen Elternbeiträge auch eine Erstattung von gebäude- und grundstücksbezogenen Betriebskosten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG wie etwa die kalkulatorische Miete umfassten. Dies sei entgegen der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg unzulässig und führe zu einer Überschreitung der umlagefähigen Platzkosten durch die Höchstgebühr. Auf die Klagegründe des Klägers ist es nicht eingegangen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung des Beklagten, mit der er geltend macht, dass kommunale Träger von Kindertagesstätten die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG bei der Kalkulation von Elternbeiträgen berücksichtigen und nach § 17 Abs. 1 KitaG anteilig auf die Personensorgeberechtigten umlegen dürften.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Der Senat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über die Berufung durch Beschluss nach § 130a Satz 1 VwGO, weil er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die Berufung des Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Die angefochtenen Beitragsbescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage der Beitragsbescheide sind die vom Kläger für seine beiden Söhne abgeschlossenen Betreuungsverträge und die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren vom 28. September 2015 (bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg vom 28. November 2015, Nr. 9, S. 2 ff.).

Die Satzung ist entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht deshalb unwirksam, weil bei der Kalkulation der Beiträge gebäude- und grundstücksbezogene Betriebskosten im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG berücksichtigt worden sind. Die Vorschrift steht einer solchen Berücksichtigung nicht entgegen. Sie vermittelt nach der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats dem freien Träger einen Anspruch gegen die Gemeinde auf Bereitstellung von Grundstück und Gebäude bzw. auf Übernahme der entsprechenden Aufwendungen; sie enthält aber keine Vorgabe für die Kalkulation der Elternbeiträge bei der Betreuung in einer kommunalen Einrichtung. Dazu hat der Senat u.a. mit Urteil vom 10. Oktober 2019 – OVG 6 A 2.19 – (juris Rn. 22) wie folgt ausgeführt:

Ohne Erfolg wenden die Antragsteller weiter ein, die grundstücks- und gebäudebezogenen Kosten seien entsprechend dem in § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken von der Gemeinde zu tragen und dürften deshalb nicht (nochmals) in die Berechnung der Elternbeiträge einfließen. Dem ist nicht zu folgen.

Der Senat hat bereits mehrfach entschieden, dass § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG, wonach die Gemeinde dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung stellt und die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke trägt, lediglich das Verhältnis zwischen einer Gemeinde und den dort ansässigen freien Trägern von Kindertagesbetreuungseinrichtungen betrifft, für die Gebührenkalkulation und die Parameter, die dabei einfließen dürften, jedoch keinerlei Vorgaben enthält (Senatsurteile vom 15. Mai 2018 - OVG 6 A 2.17 -, Rn. 18 bei juris und vom 22. Mai 2019 - OVG 6 A 6.17 -, Rn. 41 bei juris).

Daran ist nach erneuter Überprüfung mit Blick auf die Systematik des Gesetzes festzuhalten.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen zu zahlen. Betriebskosten sind gemäß § 15 Abs. 1 KitaG die angemessen Personal- und Sachkosten. Der Begriff der Sachkosten umfasst finanzielle Aufwendungen, die mit der Bewirtschaftung der Gebäude und des Grundstücks einer Betreuungseinrichtung verknüpft sind. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass zur Kalkulation der Elternbeiträge Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude der jeweiligen Einrichtung nicht berücksichtigt werden dürften, hätte es nahegelegen, dies durch entsprechende Einschränkungen in der Formulierung des Gesetzes deutlich zu machen, zumal diese Kosten den weitaus größten Teil der Sachkosten darstellen.

Dem entspricht, dass § 2 KitaBKNV die Regelung des § 15 Abs. 1 KitaG dahin konkretisiert, dass die Sachkosten u.a. Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes (Buchstabe a) sowie bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete (Buchstabe b) einschließen. Darüber hinaus zählen zu den Sachkosten gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung verschiedene Posten, die auch in den Bewirtschaftungskosten im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG enthalten sind. Hierzu zählen etwa die Heizungskosten (Buchstabe d), die Kosten für Gebäude und Sachversicherungen (Buchstabe e), Kosten für Wasser, Energie und öffentliche Abgaben (Buchstabe f) und der Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude (Buchstabe g, vgl. Senatsurteile vom 24. September 20919 - OVG 6 B 1.18 und OVG 6 B 6.18 -).

Die Antragsteller verkennen zudem, dass die Elternbeiträge nicht den Charakter einer im Einzelnen errechneten Gegenleistung für die durch die Betreuung ihrer Kinder verursachten Kosten haben. Die einzelnen als Sachkosten aufgeführten Positionen in § 2 Abs. 1 KitaBKNV dienen lediglich als Parameter zur Berechnung der Elternbeiträge.

Da der Gesetzgeber in Kenntnis der dem hiesigen Fall entsprechenden weit verbreiteten Praxis bei der Kalkulation der Elternbeiträge, sowie der zitierten Senatsrechtsprechung das KitaG und insbesondere auch dessen §§ 16 und 17 seit Inkrafttreten mehrfach geändert und angepasst hat, ohne diese Gesetzesauslegung und -anwendung zu korrigieren, muss angenommen werden, dass sie mit seinen Vorstellungen in Einklang steht.

Diesem Befund der bisherigen Rechtslage entspricht, dass der Gesetzgeber bei der bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2019/2020 umzusetzenden Neufassung der Regelungen über die Bemessung der Elternbeiträge in § 17 Abs. 2

Satz 2 KitaG (in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18. Juni 2018, GVBI. I/18 [Nr. 11]) vorgegeben hat, dass bei der Kalkulation der Elternbeiträge zunächst "von der Gesamtsumme der Betriebskosten" auszugehen ist. Von diesem Betrag ist sodann (mindestens) der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG zu gewähren hat. Wenn von der Gesamtsumme der Betriebskosten verpflichtend stets auch die Betriebskosten im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG abzuziehen wären, hätte der Gesetzgeber das an dieser Stelle vorgegeben.

Aus dem Urteil des Senats vom 28. März 2019 - OVG 6 A 9.17 - folgt nichts anderes. Dort hat der Senat entschieden, dass der Zuschuss zu den Personalkosten nach § 16 Abs. 2 KitaG bei der Bemessung der Höhe der Elternbeiträge von den umlagefähigen Betriebskosten abzuziehen sei (Rn. 44 ff. bei juris). Daraus lässt sich entgegen der Auffassung der Antragsteller nicht ableiten, dass dies auch für die Grundstückskosten im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG gilt.

§ 16 Abs. 2 KitaG stellt die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in bestimmtem Umfang von den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals frei und sorgt so für eine Entlastung des Einrichtungsträgers, die dieser bei der Kalkulation der Elternbeiträge zu berücksichtigen hat. § 16 Abs. 3 KitaG soll hingegen mit Blick auf die Förderung freier Träger eine plurale Trägerstruktur begünstigen (LT-Drs. 1/626, S. 25), die erschwert würde, wenn freie Träger die grundstücksbezogenen Kosten selbst zu tragen hätten. Die Verpflichtung der Gemeinden aus § 16 Abs. 3 KitaG hat somit eine andere gesetzgeberische Zielrichtung als die institutionelle Förderung nach § 16 Abs. 2 KitaG. Der Gesetzgeber hat diesen Unterschied in der Neufassung des Gesetzes dadurch zum Ausdruck gebracht, dass nur die institutionelle Förderung nach § 16 Abs. 2 KitaG bei der Kalkulation der Elternbeiträge verpflichtend in Abzug zu bringen ist (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 KitaG n.F.).

Daran hält der Senat fest. Soweit das Verwaltungsgericht anknüpfend an die Formulierung des § 17 Abs. 2 Satz 2 KitaG n.F. darauf abhebt, dass "mindestens" die Förderung nach § 16 Abs. 2 KitaG abzuziehen sei, das Gesetz also dafür offen sei, weitere Betriebskosten in Abzug zu bringen, trifft dies zu. Daraus ergibt sich indes anders als hinsichtlich des Personalkostenzuschusses keine Verpflichtung, bestimmte weitere Betriebskosten bei der Kalkulation der Elternbeiträge in Abzug zu bringen, sondern ein Gestaltungsspielraum.

Bei diesem Verständnis wird deutlich, dass § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG den Gemeinden als einer von mehreren Kostenträgern hinsichtlich der grundstücks- und gebäudebezogenen Kosten keinen exklusiv zugewiesenen Teil der gesamten Kostenmasse im Sinne eines Selbstbehalts bei dem Betrieb einer kommunalen Einrichtung zugewiesen hat. Es handelt sich um Sachkosten, die Teil der Betriebskosten sind und lediglich als Parameter zur Berechnung der Elternbeiträge dienen.

2. Die auf der Grundlage der Satzung ergangenen Beitragsbescheide sind auch im Übrigen rechtmäßig. Soweit der Kläger eine unzutreffende Einkommensermittlung rügt, greift dies nicht durch. Die anrechenbaren Einkünfte sind entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 4 der Kita-Satzung auf der Grundlage des mitgeteilten Einkommens für den Monat März 2018 abzüglich eines pauschalen Betrages von 35% bei steuerund sozialversicherungspflichtigen Einkünften bestimmt worden (§ 6 Abs. 4 Buchstabe a der Kita-Satzung). Die Beklagte war nicht verpflichtet, statt der nach der Einkommensart pauschal geminderten Bruttoeinkünfte auf die Nettoeinkünfte des Klägers abzustellen. Der Satzungsgeber darf in Ausübung seines durch § 17 Abs. 2 KitaG eröffneten Gestaltungsspielraums bei der Bemessung von Elternbeiträgen grundsätzlich von einer der Leistung entsprechenden Beitragshöhe ausgehen und Einkommensaspekte nur vergröbernd und nicht mit der vom Kläger gewünschten steuerrechtlichen Genauigkeit berücksichtigen. Kann der Satzungsgeber danach auf die Bruttoeinkünfte abstellen und auf eine Differenzierung nach der Beschäftigungsart ganz verzichten (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. Oktober 2017 -OVG 6 B 1.16 -, juris), so genügt jedenfalls auch eine Regelung dem Gleichheitsgebot, die wie hier ausgehend vom Bruttoeinkommen Abzüge vorsieht, die nach Einkommensarten differenzieren (vgl. § 6 Abs. 4 der Kita-Satzung).

Danach ergibt sich ausgehend von anrechenbaren Einkünften des Klägers in Höhe von 4.326,40 Euro für die Kindergartenbetreuung seines jüngeren Sohnes bei einem insoweit maßgeblichen Faktor von 4,7% der Höchstbeitrag von 195 Euro (siehe Tabelle 1 der Kita-Satzung). Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass sich dieser Höchstbetrag auch dann ergeben würde, wenn das Nettoeinkommen des Klägers eingesetzt würde. Von diesem Höchstbetrag sind wegen einer Betreuungszeit von 40 Wochenstunden 110% anzusetzen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe g der Kita-Satzung). Dieser Betrag ist schließlich mit Blick auf drei unterhaltspflichtige Kinder um 30% zu mindern (§ 5 Abs. 2 Satz 4 der Kita-Satzung). Daraus errechnet sich

ein Betrag von 150,15 Euro, der zusammen mit dem Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte in Höhe von 34,80 Euro (siehe Tabelle 2 der Kita-Satzung) den vom Kläger monatlich geforderten Elternbeitrag von 184,95 Euro ergibt.

Für die Hortbetreuung des älteren Sohnes des Klägers gilt entsprechendes für den monatlich geforderten Betrag von 175,48 Euro. Er errechnet sich wiederum ausgehend von einem anrechenbaren Einkommen in Höhe von 4.326,40 Euro aus einem Betrag laut Tabelle 1 der Kita-Satzung (3,6% von 4.326,40 Euro), von dem wegen einer Betreuungszeit bis zu 25 Stunden 125% anzusetzen sind (§ 4 Abs. 3 Buchstabe e der Kita-Satzung) und der schließlich mit Blick auf drei unterhaltspflichtige Kinder wiederum um 30% zu mindern ist (§ 5 Abs. 2 Satz 4 der Kita-Satzung). Der sich daraus errechnende Betrag von 136,28 Euro ergibt zusammen mit dem Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung im Hort in Höhe von 39,20 Euro (siehe Tabelle 2 der Kita-Satzung) den vom Kläger monatlich geforderten Elternbeitrag.

Sonstige Mängel der Bescheide sind weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10, § 711 der Zivilprozessordnung.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November

2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBI. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in der bezeichneten elektronischen Form einzureichen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

Buchheister Panzer Dr. Sch	ıreıer
----------------------------	--------